

Wichtige Änderungen beim Kontopfändungsschutz seit 01.01.2012

Seit dem 01.07.2010 hat der Gesetzgeber den Pfändungsschutz auf Girokonten neu geregelt. Hierzu war es seit dem 01.07. 2010 möglich, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Diese Regelung gilt jedoch nur für natürliche Personen.

Gleichzeitig wurde der Schutz auf einem Pfändungsschutzkonto dadurch erweitert, dass - unabhängig von Art der Zahlung oder Zeitpunkt des Geldeingangs - im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen ein Konto nicht gesperrt wurde. Der Kunde des Kreditinstitutes konnte im Rahmen der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen frei über sein Konto verfügen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte durch Vorlage bestimmter Unterlagen oder einer entsprechenden Bestätigung, die Pfändungsfreigrenze korrigiert werden.

Diese Regelung galt allerdings nur *bis 31.12.2011* und war eine Übergangsregelung in eine neue Form des Kontopfändungsschutzes, der seit dem *01.01.2012* nunmehr gilt.

Der Gesetzgeber hatte den Kreditinstituten aufgegeben, bis zum 30.11.2011 alle Kunden über die bisherigen und insbesondere über die neuen Rahmenbedingungen (*ab 01.01.2012*) zu informieren. Dies ist zwischenzeitlich auch geschehen

Mit dem 01.01.2012 gibt es aber auf „normalen“ Girokonten keinen Pfändungsschutz mehr. Hier greifen dann gegebenenfalls vom Vollstreckungsgericht erlassene Freigabebeschlüsse nicht mehr. Dieser besteht dann nur noch, wenn der Kunde eines Kreditinstitutes rechtzeitig sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt hat.

Für die Bürgerinnen und Bürger hat diese Regelung erhebliche Auswirkungen, da Pfändungsschutz immer nur „einer natürlichen Person“ gewährt wird. Juristische Personen können kein Pfändungsschutzkonto beanspruchen.

Besteht allerdings (zum Beispiel bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften) ein Gemeinschaftskonto, ist es gesetzlich ausgeschlossen, dieses in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. P-Konten können (dürfen) nur als sogenannte Einzelkonten geführt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen jedes Kreditinstitut, insbesondere auch Ihre Hausbank.

Ist das Konto zum Zeitpunkt der Zustellung einer Pfändung nicht in ein P-Konto umgewandelt, besteht für die auf dem Konto eingehenden Geldbeträge keinerlei gesetzlicher Schutz mehr. Das bedeutet, dass zunächst auch Sozialgelder, Kindergeld, Arbeitslosengeld I oder II, Rentenzahlungen pfändbar werden. Hier gilt dann auch nicht die Schutzfunktion des Paragraph 850 k Zivilprozessordnung.

Das bedeutet, dass nach Zugang der Pfändung das Kreditinstitut zur Zahlung aus dem gepfändeten Konto verpflichtet ist.

Jedes Kreditinstitut ist bei Vorliegen dieser Tatbestände verpflichtet, eventuelle Guthaben nach vier Wochen an den Pfändungsgläubiger auszulassen.

Im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen wird bei einem bestehenden Pfändungsschutzkonto Kontoguthaben nicht von einer Pfändung erfasst.

Dieser Grundbetrag wird jedoch nur für einen Kalendermonat gewährt. Dabei spielt es allerdings keine Rolle, wann der Geldbetrag eingeht. Auch auf die Art des Einkommens kommt es bei einem bestehenden Pfändungsschutzkonto nicht mehr an.

Allerdings besteht in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, bei bestimmten öffentlich-rechtlichen Geldforderungen den Pfändungsfreibetrag herabzusetzen. Ist dies in einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung bestimmt, muss das Kreditinstitut die Anordnung eines geänderten Pfändungsfreibetrages beachten.

Gleiches gilt im Falle bestimmter zivilrechtlicher Forderungen (zum Beispiel Unterhaltsforderungen) auch dann, wenn das Vollstreckungsgericht eine entsprechende Entscheidung erlassen hat.

Alle Kreditinstitute sind berechtigt, die Eröffnung eines Girokontos oder die Umwandlung eines bestehenden Girokontos an Auskunfteien (zum Beispiel der SCHUFA usw.) mitzuteilen. Weiterhin wird die Bank bei jeder Kontoänderung (insbesondere Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto) prüfen, ob der Kunde bereits ein Girokonto als P-Konto nutzt. Dies ist insbesondere geboten, um Missbrauch zu verhindern.

Jeder Kunde darf nur ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen.

Die Auskunfteien werden bei berechtigten Anfragen die Auskunft um das Merkmal „P-Konto“ erweitern.

Auch haben zum Beispiel Städte und Gemeinden die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß Paragraph 93 Absatz 7 der Abgabenordnung einen automatisierten Kontenabruf nach Paragraph 93 b Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern durchzuführen.

Insbesondere zu Beginn des Jahres 2012 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund des geänderten Pfändungsschutzes zu Verrechnungen von Sozialleistungen aufgrund bestehender oder neuer Pfändungs- und Einziehungsverfügungen kommt, wenn das Girokonto nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt ist.

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte - soweit die Vollstreckungsbehörde der Stadt Krefeld beteiligt ist - an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Forderungsmanagement und Vollstreckung. Die für Sie zuständigen Ansprechpartner des Sachgebietes können Sie der Internetseite www.krefeld.de/fb21 -> Dienstleistung Forderungsmanagement/Vollstreckung entnehmen.

In allen anderen Fällen kontaktieren Sie bitte entweder den jeweiligen Gläubiger oder das Vollstreckungsgericht am Sitz Ihres Amtsgerichtes.